

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

vorab per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Ihr Antrag vom 28.07.2018

Sehr geehrte ██████████,

auf Ihren Antrag vom 28.07.2018 auf Bereitstellung der STARS Stoffdatenbank für Bodenschutz- und umweltrelevante Stoffe in maschinenlesbarer Form erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid

- 1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Begründung

Sie haben am 28.07.2018 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG i.V.m. § 3 UIG

Dessau-Roßlau,

24. August 2018

Bearbeiter/in:

Telefon:

+49(0)340 21 03-2395

Fax:

+49(0)340 21 04-2395

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Just-3035-2018-VT

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

gestellt. Darin bitten Sie um die Zusendung der STARS Stoffdatenbank für Bodenschutz- und umweltrelevante Stoffe in maschinenlesbarer Form. Der Aufbau der Datei/Liste sollte einen Eintrag je Spalte enthalten.

Ihr Antrag ist gem. §§ 2 Abs. 1 Nr.1, 3 Abs. 1 S. 1 UIG zulässig, aber unbegründet. Sie haben keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung in maschinenlesbarer Form.

Die STARS Stoffdatenbank stellt Daten für die Medien Boden, Wasser und Luft bereit. Sie ist modular aufgebaut und besteht aus verschiedenen Fachmodulen: Stoffdaten (z.B. physikalisch-chemische Stoffparameter, Ökotoxikologie und Stoffspezifische Regelwerke), Untersuchungsverfahren (zu Stoffen und physikalisch-chemischen Parametern), Richt- und Grenzwerte, Werte der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Orientierende Werte Boden, Toxikologische Basisdaten, Listenwerte und Hintergrundwerte. Diese erfassten Daten stellen Umweltinformationen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG dar.

Nach § 3 Abs.1 S.1 UIG haben informationspflichtige Stellen jeder Person Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, über die sie verfügen, sofern keine Ablehnungsgründe nach §§ 8, 9 UIG vorliegen.

Die Stoffdatenbank für bodenschutz- und umweltrelevante Stoffe (STARS) ist eine frei zugängliche Online-Plattform, welche Stoffinformationen für die Medien Boden und Wasser zur Verfügung stellt (www.stoffdaten-stars.de). Die Bereitstellung der darin gespeicherten Daten in maschinenlesbarer Form ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus systemtechnischen Gründen nicht möglich.

Die Fachanwendung wurde vor 16 Jahren programmiert und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Aufgrund dessen soll sie ab dem Jahr 2019 im Rahmen eines umfangreichen IT-Projektes überarbeitet und aktualisiert werden. Erst wenn die Datenbank vollständig auf den neuesten Stand gebracht wurde, kann möglicherweise eine Bereitstellung der Daten in maschinenlesbarer Form gewährleistet werden, sofern keine Ablehnungsgründe nach §§ 8, 9 UIG vorliegen. Wann das geplante IT-Projekt abgeschlossen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Art des zu gewährenden Informationszuganges ist in § 3 Abs.2 UIG dargestellt. Es besteht keine Pflicht der Behörde, die Informationen in das begehrte Format zu fassen bzw. umzuwandeln. Der Umweltinformationsantrag bezieht sich auf die Informationen, die der Behörde vorliegen. Insofern gewährt der Informationsanspruch keine qualitative Änderung der vorliegenden Umweltinformation, sondern nur eine Reproduktion bzw. Vervielfältigung, sofern dies möglich ist.

Wie oben ausgeführt ist derzeit eine Herausgabe der von Ihnen angefragten Daten in maschinenlesbarer Form aus systemtechnischen Gründen nicht möglich. Wir können Sie momentan lediglich darauf verweisen, dass Sie in der Datenbank STARS über die Abfragemasken die Sie interessierenden Daten recherchieren können.

Daher müssen wir Ihren Antrag ablehnen.

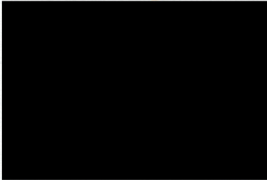
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau- Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiarin -